

**Kreditrichtlinie  
des  
Abwasserzweckverbandes Uelzen**

Bei Krediten, die im Zusammenhang mit der Gründung des Zweckverbandes vom Zweckverband oder für Rechnung des Zweckverbandes fortgeführt werden, sind die dazu getroffenen Vereinbarungen maßgeblich. Bei künftigen Kreditaufnahmen durch den Zweckverband ist wie folgt zu verfahren:

Die Verbandsgeschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass Kreditaufnahmen möglichst so rechtzeitig geplant werden, dass sie im Haushaltsplan des betreffenden Jahres berücksichtigt werden können. Die Verbandsgeschäftsführung hat gem. § 111 Abs. 6 NKomVG zu prüfen, ob eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Ergibt sich danach die Notwendigkeit einer Kreditaufnahme, hat die Verbandsgeschäftsführung mehrere Kreditangebote einzuholen (mindestens 3) und nach Maßgabe von Ziff. 1.2 des RdErl. des MI vom 13.12.2017 zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.

Solange die Versammlung nichts Gegenteiliges beschließt, kann davon ausgegangen werden, dass der Aufbau eines gesonderten Schulden- und Zinsmanagements beim Zweckverband (Ziff. 1.2 des RdErl. d. MI v. 13.12.2017) entbehrlich ist.

Kreditaufnahme in fremder Währung ist ausgeschlossen, wenn nicht im Einzelfall von der Versammlung etwas Anderes beschlossen würde. Das gilt auch für Finanzderivate i. S. v. Ziff. 1.12 RdErl d. MI v. 13.12.2017. Bei der Vereinbarung von Kündigungsrechten ist sicherzustellen, dass der Zweckverband nicht schlechter gestellt ist als der Kreditgeber.

Verbandsgeschäftsführung und Verbandsausschuss haben im Rahmen des Haushaltssatzungsbeschlusses sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der Kreditaufnahme die Bestimmungen der §§ 116 Abs. 2 und 120 NKomVG beachtet sind. Sie haben zu prüfen, ob gewährleistet wäre, dass die Kosten der Kreditaufnahmen in den Gebührenbedarfsberechnungen für den Zweckverband hinreichend berücksichtigt sind. Gemäß § 15 (6) a) der Verbandsordnung ist für die Aufnahme der genehmigten Kredite oder die Durchführung von Umschuldungen die Verbandsgeschäftsführung zuständig. Über die Aufnahme oder Umschuldung von Krediten hat die Verbandsgeschäftsführung im Verbandsausschuss zu berichten.